

Bründliche Ablehnung

Einer von denen *Patribus Societatis Jesu* zu
Paderborn / wider die an Seiten des Regierenden
Herrn Graffen zur Lippe *ic.* heraus gegebene *Facti speciem*
eingerrichteten und hin und wieder *recommandirten* also ge-
nannten gegen Remonstration und dieser Eintheilung in
drey formirte Fragen und derselben Beant-
wortung:

Betreffend eine prætendirte restitution der Falcen-
hägischen Closter-Güter / im Ampt Schwalenberg/
Graffschafft Lippe/

Deß

Regierenden Herrn Graffen zur Lippe/ *ic.*

Wider

Die Jesuiten zu Falcenhagen und das Je-
suiter Collegium zu Paderborn.

721

Gründliche Ablehnung.

Es ist aus einer kurzen Facti Specie, so man Gräfl. Eipp. Seite/ in der restitution- Sache deshalb theils am Kloster Falckenhagen/ heraus zu geben/ gemüßiget worden/ zu ersehen/ unter was prætext dieselbe an Setten derer Patrum Jesuitarum zu Paderborn/ so viele Jahre/ mit grosser Mühe/ directè & indirectè getrieben/ und darin verschiedene Commissiones sub- & obreptitiè ausgewircket worden/ welche aber/ bis hiehin/ wegen augenscheinlicher Unfuge/ zum effect nicht gebracht werden mögen/ und Sie darum/ die letztere Krafft anzulegen/ beflissen gewesen/ derer Potenten Herren Directorum Circuli Westphalici assistance, vermittelst einer transcribirten Commission auf deroselben hohe Personen und Creyß Directorium zu erlangen/ um dero gestalt das Gräfl. Haus zur Lippe ad petitorium zu verweisen/ da Sie in dessen Commoda possessionis, gute Jahre und wol in perpetuum zu genießen hätten; dannenhero solche Facti Speciem dahin zu ziehen/ sich unternommen/ ob sey darin Kays. Majest. allerhöchster respect und authorität nicht observiret/ auch das Collegium zu Paderborn mit sehr harten expressionen bezüchtiget/ ob habe selbtiges aus übermässiger Begierde/ fremde Güter/ quovis modo, an sich zu bringen/ so gar/ dem Instrumento pacis zuwider lauffende Kays. Majest. Commissiones, hochstraffbahr und weit aussehentlich zu ex practiciren/ sich unternommen/ da doch dieses eben dasjenige sey/ worin man Gräfl. Eipp. Seite beleget und bezüchtiget zu werden/ aus einigen formirten quæstionibus und dieser in facto & jure wolgegründeten Beantwortung/ sich vollschuldig gemacht.

Wann aber diese gute Herren zuvor bedacht / daß die rescripta, mandata und Commissiones Imperatoriæ, precum veritatem præsupponiren / und wann es daran fehlet / keine necessitatem parendi inferiren / zumahl beßand / daß offermahlen durch ungestümes und tägliches anlauffen / non concedenda, gleichsam extorquiret werden / wie darüber gloriosissimæ memoriæ, Divi nostri Imperatoris antecessores geklaget / und darum dergleichen rescriptis einige Krafft beyzulegen / expressis legibus, so wol verbotten / als wann dieselbe unter dero allerhöchsten Nahmen bey des Reichs höchsten Gerichtern ausgewircket worden. So würden sie Gräfl. Lipp. Seite nicht zur unbegründeten Last geleyet haben / daß man sich solcher allergnädigsten Zulassung und Rechte bedienet: Ob aber denen Herren Patribus zu nahe geschehen / daß ihnen imputiret worden / gestalt sie alienis juribus & bonis so viel in quæstion gezogenen Falckenhagischen Antheil betrifft / nachstellen und gleichsam inhiiren / oder ob solches vielmehr Gräfl. Lipp. Seite geschehe / solches wird sich bey elucidation der formirten Fragen und dieser Beantwortung / worin man derselben beliebten Einricht. und Ordnung / sich accommodiret / befinden. Die erste Frage wird dahin formiret /

I. Quæst.

Ob der Herz Graff zur Lippe an denen Falckenhagischen Gütern einen Theil / oder rechtlichen Anspruch habe?

Die Herren Patres des Collegii zu Paderborn sagen / daß sie daran niemahlen einiges Anrecht gehabt / noch ex post facto adquiriret / und wollen solches / gleichsam per modum inductionis erweisen / weil

1. denen selben neque ex Transactione Passaviensi de an. 1552. neque insecutâ pace religionis de anno 1555. einiges Recht

Recht darin zukomme / weil zu solcher Zeit die Creutzbrüder alle selbstige Güter/ als ihr Eigenthum besessen.

2. Der Vergleich/ so darüber in an. 1596. zwischen Paderborn und Lippe gemacht/ ut res inter alios acta, wann gleich eine übele administratio dazu anlaß gegeben hätte / dem gesamtten Creutzbrüder. Orden nicht præjudiciren könne.

3. Die possessio, so man von anno 1596. bis nach dem Jahr 1624. continuè hergebracht zu haben/ vorgebe/ darum nicht zu attendiren/ weil dieselbe ab origine vitiosa und in manifesta vi beruhe/ auch in, und ausser Bericht der selben nicht allein beständig contradiciret / sondern diese in an. 1598. pro illegitima, violenta & omni juris adminiculo destituta declariret und dawider mandatum de deoccupando & restituendo sine claus. ausgelassen sey.

4. Solche Güter also nicht qualificiret / daß darin nudum factum possessionis anni 1624. ad effectum restitutionis, juxta Instrumentum pacis Osnabrugense, zu consideriren/ weil in causis merè civilibus ac politicis, wohin quæstionirte Güter gehören/ angezogener Friedensschluß / keine Maas noch Regel / quoad punctum restitutionis, vel retentionis gebe/ und zwar so wenig nach dem Verstande/ als denen Worten solchen Instrumenti, in art. 3. & 5. weil darin allein von solcher restitution geredet würde/ wañ intuitu Religionis & occasione Bohemiæ & Germaniæ motuum, ein, oder der ander graviret worden/ und da solche motus erst in anno 1618. sich zugetragen / hingegen die verglichene divisio bonorum zwischen Paderborn und Lippe/ bereits in an. 1596. vorgegangen/ diese in mehr angezogenem instrumento pacis, ratione ablatorum intuitu religionis nicht könne fundiret werden / weil sonst Paderborn contra propriam religionem darin nicht würde consentiret/ sondern sich vielmehr widersetzet haben.

5. Daß die subdelegation des Nieder Sächsischen Creyses/

vermitteltst welcher in an. 1649. das Collegium zu Paderborn/ aus der possession quæstionirten Antheils gesetzt / dem Instrumento pacis und Reichs. Constitutionibus ganz zuwider / und als eine Thätlichkeit und Gewalt zu consideriren/ wovider die Kayserl. Commissio de restituendo, stat habe.

Grässl. Lipp. Ablehnung insgemein.

Zuforderst ist aus disseitiger Facti specie, als ein unwillkürliches und hiemit acceptirtes fundament zu wiederholen

1. Daß weil. die Herren Graffen zu Schwalenberg in ihrem territorio das Kloster Falckenhagen gestiftet und dotirt/ darin auch einen gewissen Orden angerichtet / in welchem / die Ordens. Jungfern die Religion/welcher die Graffen dero Zeit zugethan gewesen/exerciren sollen / wie auch geschehen / und wie sie als Domini territoriales dessen bemächtigt gewesen/ also auch Patroni von solchem Kloster geblieben.

2. Daß nach Absterben selbiger Graffen/die Herren Graffen zur Lippe/ut proximi agnati, denenselben in allen ihren Anrechten succediret/ und sich dieselbe / als eines dem regierenden Hause wieder angefallenes apanagium vindiciret / folglich auch das jus Patronatus, cum omni jure territoriali sich zugeeignet.

3. Daß die Herren Graffen zur Lippe ic. vi juris territorialis, & in illo radicatae foundationis & juris Patronatus, wie die angezogene Ordens. Jungfern und moniales, die Güter/ so ihnen anvertrauet/ nicht wie sie sollen/ administiret/ derselben entsetzen/ und sie denen Patribus des Creutz. Ordens untergeben können/ wie sie auch dieselbe eodem concessionis jure, als die moniales, gute Zeit untergehabt.

4. Daß die Herren Graffen zur Lippe/ vi juris territorialis
be

bereits für dem Passauschen Vertrage/ und Religton-Frieden/
wie ihr ganze Land / also auch die Elöstere in demselben und
darunter in specie Falckenhagen reformiret und darin die Au-
gustanam confessionem introduciret/Predigere daselbst an-
geordnet/ welche durch die Consistoriales Superintendentes
und Inspectores jährlich visitiret worden / und für welchen
auch gedachte Patres und Conventus des Creuß-Ordens er-
scheinen müssen/ als denen von solcher Zeit an / nur privatum
religionis exercitium in ihrem convictorio gelassen worden.

5. Daß mehrgedachte Herren Graffen zur Lippe ꝛc. in specie
Graff Simon der Aeltere / eodem territorii jure, die cere-
monien der reformirten Religion, benebenst eingeführet/ und
weil die Patres Crucigeri, die Güter / so ihnen anvertrauet
gewesen/ übel administriret und alles versallen lassen / dieselbe
eodem jure, wie die antecessores bey denen monialibus ge-
than / derselben entsetzet und zu Unterhaltung Kirchen und
Schulen/ der reformirten Religion, sub directione Confi-
storii Ecclesiastici destiniret/ zu welcher sich auch einige derer
Patrum begeben; Und damit es/ bey solchem allen / nicht in-
ge angesehen werden / als wolle man sich einen Gewissens-
zwang/ wider Gottes Wort anmassen / sondern / daß die re-
formatio durch Überzeugung aus Gottes Worte / und nach
demselben vorgenommen / sey denen noch übrigen Patribus,
eine gnugsame subsistence, nebenst dem exercitio privato ih-
rer Religton zu lassen/ Christlich/ resolviret/ und dieses so viel
mehr zu erweisen/

6. damahligem Herrn Bischoffen zu Paderborn / ob gleich
derselbe an dem jure Ecclesiastico und denen geistlichen Gü-
tern kein Antheil gehabt/ sondern privative wie noch / bey
regierenden Hause derer Graffen zur Lippe gehaffet / dennoch
zu Unterhaltung guter nachbarlicher Freundschaft / und daß
durch eine gewisse Vereinigung/ dem Hoch-Stift Paderborn/
von

von denen Graffen zur Lippe / quarta redituum civilium und dahin gehöriger jurisdictionalien / reservato in cæteris exercitio privativo in territorialibus, im Amte Schwalenberg / in welchem das Closter Falckenhagen gelegen / abgetreten / die Halbscheid der Closter redituum, jedoch absque jurisdictione Ecclesiastica, offeriret / inmassen darüber / wie in specie facti angezogen / ein gewisser Vergleich gemachet / die Theilung der Güter vollenzogen / und die noch übrige Conventuales, an Seiten Paderborn / andertweitig untergebracht: Woraus dann / auff die Erstere Frage und dieser Beantwortung zu kommen / erhellet:

Lippische Ablehnung derer Patrum Jesuitarum zu Paderborn / Ersterer Frage Beantwortung ins besondere.

Daß die Patres Jesuitæ denen Herren Graffen zur Lippe allen Zuspruch und Recht an quæstionirten Gütern ganz freventlich absagen / als die hingegen vollschuldig überführet seyn / gestalt sie für sich daran das geringste Recht zu behaupten / nicht vermögen / und darum viel härtere expressionen verdienet / weder diejenige seynd / worüber sie sich zu beklagen / angemasset / zudem die exprobratio, deren sie sich bey denen Herren Graffen zur Lippe etc. unterfangen / ein offenbahres Zeugniß sey / einer grossen Undanckbarkeit / indem sie ad restitutionem fructuum, so sie ab anno 1626. bis in annum 1649. aus dem Lippischen Antheil de facto und durch Gewalt der Waffen zu sich gerissen / bis hiehin / noch nicht würcklich / angehalten / und darum wol verdienet / solchen Frevel zu büßen / weil die restitutio cum omni causa geschehen muß / daß sie / disseltig prætendirter masse / dazu / allerförderligst / angehalten werden / weil sie sich davon durch ihre vermeynte Beantwortung nicht enthalffern können / zumahl

Die

Die Ersteratio contradictionis, ob sey der punctus restitutionis in Instrumento Pacis, allein von denen Gütern zu verstehen / so intuitu religionis & occasione motuum Bohemiae & Germaniae, hin und wieder / ein- und dem andern entzogen/ folglich/ da dieselbe / erstlich anno 1618. vorgegangen und solch Jahr pro termino amnestiae à quo gesetzt / darunter die quaestionirte Güter nicht können verstanden werden/ als welcher die Patres des Creutz-Ordens bereits in anno 1596. entsetzt worden/ auch daß der Passausche Vertrag de an. 1552. und der Religion Friede de an. 1555. so auf die facta praeterita gerichtet / zu welcher Zeit die Creutz-Brüder in possessione und bis ad annum 1596. gewesen / anhero nicht zu appliciren/ wol eine abenteuerliche explicatio ist / angesehen solcher Vertrag und Religion- Friede artic. 5. §. 1. des Osnabrückischen Friedenschlusses/ expressis verbis confirmirt und geschlossen/ daß dieselben in allen Articulen beständig bleiben / aufrecht und unverändert gehalten werden sollen / woraus dann folget/ weil in solchen Verträgen / das Exercitium Ecclesiasticum, mithin / jus reformandi, denen Reichsständen Augspurgischer confession und die darunter mit gegriffen/ frey gelassen/und so viel die Catholische betrifft/in jener territoriis, bis zu endlicher Christlicher Vergleichung in der Religion/ in suspenso bleiben sol/ daß die Herren Grafen zur Lippe / solch Recht beyim Kloster Falckenhagen mit gutem Recht exerciret/ auch wol besuget gewesen/ die Güter / so dero Vorfahren zu Unterhaltung der Religion/ welcher sie und ihre Unterthanen zugethan gewesen/ verordnet / mit eben selbigem Rechte / zu Erhaltung dero istsigen Religion und derselben geistlichen Bedienten/ anzuwenden/ wann nur dadurch einem unmittelbahren Reichs-Mitstande nichts entzogen/ express. tex. R. Imp. de an. 1555. §. 19. 20. folglich/ fundato jure reformandi, derer Patrum Jesuitarum somnia, ob sey der Religion-

Friede nur von denen Veränderungen zu verstehen / so bereits tempore pacificationis vorgegangen/ dadurch vertrieben/ geschwiegen / daß / bereits angeführter masse / die reformatio des Closters Falckenhagen dero Zeit schon geschehen gewesen/ und also durch derer Patrum eigenem Schluß bekräftiget worden/ diese auch dadurch/ zugleich einstecken müssen/ daß auch denen Herren Graffen zur Lippe ic. frey gestanden / in denen Gütern/ so zu solchem Closter geleyet / eine Enderung / zum wenigsten in so weit zu machen / daß dieselben zu Unterhaltung der Geystlichen solcher Religion/ welcher der Landes. Herr zugethan/ und dieselbe/ wie im ganzen Lande/ also auch bey dem Closter Falckenhagen introduciret / anzuwenden/ folglich die Herren Creutzbrüder noch für eine Gnade zu achten gehabt/ daß ihnen solche redditus post reformationem so viele Jahre und bis in annum 1596. gelassen worden / die sie doch wegen ihrer bösen administration und ärgerlichen Leben / derselben/ auch extra casum reformationis in religione, summo jure hätten mögen entsetzt werden/ wodurch denn/

Das Zweyte Beantwortungs fundament, gestalt die Vergleichung und division, so wegen der Falckenhagischen Closter. Güter in anno 1596. zwischen Paderborn und Lippe vorgegangen/ darum keinen effect haben/ oder bestehen könne/ daß dieselbe sub non impletis conditionibus geschehen und de re tertii vorgenommen/ zugleich zerfällt; zumahl denen Herren Graffen zur Lippe/ außer solchem Vergleiche/ frey gestanden/ proprio jure, als Landes. Herren/ vorerwiesener massen/ damit eine Aenderung zu machen/ also nicht nötig gehabt/ darüber einen Vergleich zu conditioniren; warum auch die Herren Patres die condition, ohne zweiffel/ mit fleiß ausgelassen/ so sonstn darin bestehen müste/ daß damahliger Herr Bischoff zu Paderborn über sich genommen/ die confirmationem Papalem

palem darüber zu verschaffen / aber nicht erhalten; Gräffl. Ripp. Seite kan man geschehen lassen / daß dadurch die divisio annulliret werde / weil derogestalt es heißen wird / & redit ad Dominum quod fuit ante suum, indem man / disseitig / die Päpstliche confirmation nicht nötig gehabt / wie noch / und seynd folglich / aus ihrem selbst eigenem Schlusse die Herren Jesuiter schuldig / die malâ fide præripierte fructus, cum interesse zu restituiren / und kan ihnen dawider die exceptio, quod de re Tertii fuerit actum, nicht zu statten kommen / weil die Gräffen zur Lippe / ut Domini territoriales, auch Domini solcher Güter / und also bemachtet waren / dieselbe zu Unterhaltung ihrer Religion / und so an derselben dienen / zu verwenden / zumahl die Vermachung nicht denen Patribus des Creutz-Ordens ut talibus geschehen / sondern in so weit sie zu Falckenhagen den Gottesdienst zu beachten verordnet / und hoc cessante, auch deren Genos cessiret / ohne dem post Pacem Osnabr. davon keine Frage mehr übrig ist / propter termin. rest. anni 1624.

Das dritte fundamentum negativæ responsionis ad 1. quæstionem, de vitio originis ex violenta ejectione Patrum crucigerorum, und daß dieselbe contradicendo ihr Recht conserviret / auch mandatum Cæsareum de restituendo fin. claus. ausgebracht / ist aus deme / so angeführet / überflüssig abgelehnet / indem durch den angezogenen Religion-Frieden / denen Dominis territorii, die jura Ecclesiastica, wohin das jus reformandi gehöret / allerdings confirmiret / und also solch mandatum vitio sub- & obreptionis, ohnleugbahr behafftet / de quo notum, quod necessitatem parendi non inferat, geschwiegen / daß dergleichen mandata, rescripta, und commissiones, wie bereits uno verbo angezogen und bald weiter remonstriret werden sol / per pacificat. Osnabrug. zu einem mahl auffgehoben und annulliret / ja / die

Patres Jesuitæ, sich mit ihrer Exceptione de jure Tertii selbst schlagen / weil sie solch mandatum nicht / sondern die Creutzbrüder extrahiret / dergleichen auch wider sie / die Herren Jesuiten selbst / als detentores der halben Closter-Güter ausgebracht / und darum nicht zu begreifen / quâ fronte sie sich solchen mandati wider die Herren Graffen zur Lipp ꝛc. bedienen dürfen.

Das vierte fundament ihrer negativæ, bestehet in einer Magistrali distinctione causarum, actionum, controversiarum, rerum & negotiorum merè civilium & politicorum, ab illis, so intuitu religionis & occasione motuum in Bohemia & Germania hin und wieder entzogen und verändert worden / von welchen diese allein ad punctum restitutionis de an. 1624. jene aber nicht gehören sollen. Aber / was haben doch die Herren Patres Jesuitæ zu Paderborn für Anrecht an dergleichen bonis civilibus & politicis, so für Landes Herrschafften und dero Regierung gehören? und / warum lassen sie sich nicht begnügen mit dem / so intuitu religionis, wie sie sagen / ihnen zugeeignet worden? weil es ja heisset / date Cæsari quæ sunt Cæsaris &c. Oder / rechnen sie allein zu denen geistlichen Gütern die Zierathen und utensilia der Kirchen / und nicht / was zu Erhaltung dieser und der Clerisey erfordert wird und dahin gewidmet ist? Gewiß / so haben sie von ihrem übergrossen Reichthum un̄ Herrlichkeiten noch sehr viel zu restituiren / wann ihnen gleich die Nothdurft zu ihrem geistlichen Unterhalt gelassen wird. Zudem wird in denen von ihnen angezogenen Orten / in puncto restitutionis, dergleichen distinctio nicht / sondern simpliciter art. 3. §. I. Instrument. pacis Osnabr. verordnet / gleich wie die amnestia universalis sey / also solle auch die restitutio jurium & bonorum, so wol in denen also / ex adverso genannten civilibus, als Ecclesiasticis geschehen /

hen/ jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt / wie
solches hernach verordnet/ nemlich/ daß dadurch denen
in solchem Vergleiche getroffenen Puncten nichts be-
nommen seyn solle / wie solche unter denen vergliche-
nen geistlichen gravaminibus erkläret und in folgen-
den articulis specificiret / gleichwol abermahl in pr. art. 4.
mit dem ausdrücklichen reservat, daß diejenige / so disfalls
nicht benahmet/ sondern ausgelassen/ darum nicht für-
über gangen / noch für ausgeschlossen zu halten seyn/
ja/ in dem allegirten artic. 5. §. 2. terminus restitutionis
nicht allein in Geistlichen/ sondern auch / welche ab de-
ren Veranlassung in weltlichen Sachen verändert
worden/ 1. Jan. 1624. verglichen. Den fall/ absque præ-
judicio, gesetzt/ es gehören ad punctum restitutionis nur die
geistliche Güter/ wie können dann die Herren Patres Jesuitæ
zu Paderborn/ bona quæstionis, die sie so sehnlich verlangen
und so hefftig verfolgen/ davon separiren? Es seynd ja Fal-
ckenhagische Kloster-Güter/ welche zum Gottesdienst gewid-
met/ davon und dergleichen im §. 9. art. 5. ged. Instrum. pacis
verordnet/ daß alle Clöster/ Collegia, Kirchen / Schu-
len und andere mittelbahre geistliche Güter / wie auch
deren Gefäll und Recht / wie sie Nahmen haben mö-
gen/ juxta term. poss. 1. Jan. 1624. sollen restituirt werden/
warum gehören dann dieselbe ad restituenda juxta all. Instr.
pacis nicht? darumetwa/ daß in der specification des Frieden-
schlusses vom Kloster Falckenhagen und dessen Gütern nicht
gedacht? Es scheint dieses wol also / weil die Herren Patres

disseittiger Facti Speciei in dem contradiciren / daß dieselben
 darin inter restituenda gerechnet / und nicht gedacht / gestalt
 in pr. art. 4. des allegirten Instrumenti Pacis die specificata,
 die non specificata nicht ausschliessen / und darum in dem
 Friedens-Executions-Haupt-Recess, wie derselbe ex con-
 cessione Moguntina an. 1650. zu Mayntz gedruckt / in desi-
 gnatione restituendorum secundo termino p. 7. in fin. ex-
 pressis verbis enthalten / Graffen zur Lipp etc. contra Je-
 suitas, & vice versa, ratione Salckenhagen / und darum
 die Ausflucht von Gütern / so intuitu religionis verändert / de-
 rer Patrum ungerechte prætenſion an die Salckenhagische
 Güter / keines weges secundire / auch zur Sache nicht mache /
 ob man an Seiten Paderborn / der distinction inter bona ci-
 vilia, und welche intuitu religionis entzogen / beypflichte / oder
 nicht / weil man disseittig keines consensus nötig hatte / wie die
 Salckenhagische Güter bey der reformation in religione ver-
 ändert worden / sondern erwiesener masse / solches / jure supe-
 rioritatis territorialis thun können. Und / wie kommen doch
 die Herren Patres an den Paderbornschen halben Theil anders /
 als daß sie gloriiren / sie haben darüber bullam Papalem erhal-
 ten / worin die divisio bonorum Ecclesiasticorum annulli-
 ret sey? oportet memorem esse, wer für so unschuldig wil ge-
 halten werden eines Tertii Güter an sich zu ziehen: Solten a-
 ber dieselbe die angezogene Worte des Friedens-Execution-
 Haupt-Recess darin captiren / daß die restitutio contra Je-
 suitas & vice versa verordnet; So stehet ihnen frey zu doci-
 ren / was die Herren Graffen zur Lipp etc. an Salckenhagen ih-
 nen entzogen / dessen sie anno 1624. in possession gewesen / und
 alsdann der restitution zu gewärtigen / so man ihnen nicht
 contradiciren wird.

Das fünffte fundamentum derer Patrum negativæ,
 impugniret die restitution, so per directorium circuli Sax.
 Infer.

Infer. im Jahr 1649. geschehen / ob sey dieselbe dem Instru-
mento pacis und Reichs-constitutionen zuwider und also
summo jure dagegen commissio de restituendo erkand.
Man muß sich über die Frechheit derer Patrum wol sehr ver-
wundern / weil in angezogenem Instrum. pacis nudum fa-
ctum possessionis in an. 1624. pro fundamento restitutio-
nis, mit hellen und durren Worten gesetzt / und da sie solche
possession in selbigem Jahre denen Herren Graffen zur Lippe
gestehen / daß sie nicht desto weniger sagen dürfen / es lauffe die
geschehene restitutio wider das Instrumentum pacis; gewiß/
eine Sache / weshalb dieselbe / juxta literam solchen Instru-
menti, hart zu bestraffen / weil die disputationes und contra-
dictiones wider dasselbe / darin pœnaliter verbotten : Ziehlen
sie aber dahin / daß die executio in circulo, einhalts Constit.
Imperii geschehen sollen ; So ist ihnen in Facti specie schon
bedeutet / daß man dieselbe nicht erhalten können / und also den
nächst gelegenen Trench imploriren müssen / jenes ist propter
favorem religionis & Jesuitarum notorium, und zeiget es die
gewaltsame depossession derer Herren Grafen zur Lippe / so
die Herren Jesuiten contra omnia jura, in an. 1626. ex practi-
ciret, dieses ist clavis verbis in denen constitutionibus Im-
perii und dessen execution-Ordnung enthalten / und durch die
provocation auf dieselbe gnugsam ersetzt / wobei man es / weil
davon infra ein mehreres vorkommt / bewenden läßt.

II. *Quest.*

Ob alle Falckenhagische Güter dem Collegio Jesui-
tarum zu Paderborn / von rechts wegen ge-
bühren?

Affirmant Jesuitæ und zwar diverso & meliori titulo de
mundo, weil

I. das Collegium alle solche Güter / nichts davon ausge-
nom.

nommen / von dem Orden der Creutz-Brüder gekauffet / und zwar

2. mit consens Geist- und weltlicher höchsten Obrigkeit und derselben ratification und confirmation, und daß dero Zeit regierender Graff zur Lippe etc. solche restituirte Güter denen Creutz-Brüdern zu ihrer freyen disposition wieder abgetreten und cediret / ejus factum dessen Successores zu agnosciren und es dabey zu lassen / schuldig.

3. Weil dem Collegio Jesuitarum zu Paderborn/dieselbe in Testamento von weil. Herrn Graff Herman zur Lippe etc. doniret / dergleichen bona legitimè donata, vel vendita, ab universali restitutione, expresso tex. alleg. Instr. pacis, excipiret seyn / hingegen

4. unwahr / daß der Donator solche donirte Güter niemahlen in Besiz gehabt / deroelben auch kein Dominus, sondern nur usufructuarius ad dies vitæ, jure appanagii gewesen / wie notorium, das contrarium auch nicht erwiesen / über dem / als altioris indaginis, præviâ restitutione ad petitorium verwiesen.

5. Weil Paderborn das Antheil / so dahin ex divisione gekommen / wegen vorangezogener fundamentorum restituiret / dazu auch nebenst Lipp ut correi & consortes litis conjunctim condemniret / in deme sie ex una & individua causa scilicet tollendi publica scandala, die fratres crucigeros depossidiret.

Lippische Ablehnung der zwoenten Frage

Beantwortung.

Ad. 1. affirmativæ fundamentum, ist zu notiren / quod res aliena non possit vendi, tot. Tit. Cod. de rebus alienis non alienandis, idque in præjudicium Domini juxta l. 1. all. Tit.

Tit. Und weil die Falcenbagischen Closter Güter/wie in præcedentibus ausgeführet / nicht dem collegio crucigerorum ut tali, Dominiotenus übergeben/ sondern bey das Closter/ zu dessen Unterhaltung geleyet/und nur der usus fructus denen Creutzbrüdern zugeeignet/so lange sie die sacra an solchem Closter verrichtet/ diese aber bey ihnen längst cessiret / und diejenige/ so dazu verordnet gewesen / sich des usus fructus verlustig gemacht/ als sey auch auff eine solche angegebene vendition so wenig zu achten / als derer Herren Patrum Jesuitarum gewaltsame occupation, deren sie sich unternommen / ehe sie dergleichen / ohne den nichtigen titulum, callidè acquiriret / und dadurch selbst verrathen/ daß sie vorhero malæ fidei possessores gewesen / warum dann die Herren Graffen zur Lippe ic. deshalb denen Patribus Jesuitis so wenig obligiret / als diese einige rechtmässige Ansprache an dieselbe haben / voraus da die Sache in Instrum. pac. Osnabr. reguliret.

ad 2. fundament. Daß die confirmatio einen contractum nullum, nicht validire / daß angeben / ob solle ein regierender Graff zur Lippe ic. dem Creutz-Orden die quæstionirte Falcenbagische Güter zu dessen freyen disposition übergeben haben/ falsch und unerweislich/ auch contra evidentiam facti lauffe/ indem die Herren Graffen zur Lippe ic. à tempore restitutionis bis hiehin in deren possession bestehen / und wann gleich/dero Zeit / wie die Jesuiter die possession des Closters durch Gewalt erhalten / ein Graff zur Lippe ic. gegen den Creutz-Orden sich erkläret hätte / lieber demselben/ als denen Patribus Jesuitis, so sich so gewaltsam eingedrungen/ die Closter-Güter zu gönnen und darin beförderlich zu seyn/jedoch das eine so wenig darauf erfolget/ als das andere/viel weniger/daß/ restitutâ possessione, davon das geringste gedacht/ folglich de obligatione successorum, ein unzeitiger appendix gemacht.

Ad 3. fundam. Weil die Herren Patres Jesuitæ nicht ab-
leugnen können/ daß niemand cum effectu & in præjudicium
Tertii de alieno testiren möge/ dominium & possessio aber/ in
casu contradictionis, wie in disseitiger Facti specie dieselbe
zu finden/ nicht præsupponiret/ sondern bewiesen werden müß-
se/ und bis solches/ scilicet nunquam, geschehen/ das Instru-
mentum pacis übel appliciret sey.

Ad 4. fundam. Wer sich in donatione & potestate do-
nandi fundiret/ diese aber demselben contradiciret wird/ solch
fundamentum petitionis, contra possessorem contradi-
centem beweisen müße/ und dieses nicht / als altioris indagi-
nis, ad petitorium auszu sehen/ um so viel weniger / weil Pa-
tres Jesuitæ ex persona Donantis, wider die Herren Graffen
zur Lippe etc. eine vindicationem implicite instituiret und also
auf das dominium ihre extrahirte mandata & commissio-
nes fundiret/ dannenhero / non probatô contradicto Do-
minio, contra possessorem, solche mandata & commis-
siones sub - & obrepiret/ von welchen bekand/ quod omni ef-
fectu destituantur.

Ad 5. fundam. Ob wider Paderborn/ die fratres crucige-
ri ein mandatum restitutorium erhalten/ ist Lippe unbekand/
zum wenigsten wäre solches nicht gegründet / weil nicht der
Herr Bischoff zu Paderborn/ sondern Patres Jesuitæ in pos-
sessione restituendorum, in so weit / gewesen und noch / und
also wider dieselbe dergleichen mandatum müssen extrahiret
seyn/ als welches contra possessorem allein gelten kan; So
können auch Paderborn und Lippe pari jure nicht æstimiret
werden/ weil Lippe/ jure privativo das Salckenhagische Clo-
ster reformiret und die Creutzbrüder à sacris publicis remo-
viret/ so vi juris territorialis so wol/ als die Veränderung der
Güter/ vordeducirter masse/ geschehen können/ wann gleich
die Creutzbrüder sich nicht übel und scandalosè gehalten hät-
ten/

ten/ und stunde in dessen potestät die Halbscheid der Güter an Paderborn überzulassen/ oder nicht/ also daraus denen Jesuiten kein Recht wider Lippe anwachsen kan.

III. Quæst.

Ob das Collegium zu Paderborn/ neben dem bereits habenden Antheil der Falckenhagischen Güter/ auch in dem übrigen Theil / so der Graff zur Lippe annoch davon hat / wiederum einzusetzen?

Affirmant Patres Jesuitæ zu Paderborn/weil die Graffen zur Lippe ic. ausser der jurisdiction, kein einiges Recht daran haben / und darum per Decreta, mandata, rescripta, commissiones & harum transcriptiones, respectivè de annis 1652. 1654. 1674. 1677. & 1698. allem Einwenden ohngehindert/ ad restitutionem condemniret und angewiesen worden/ dahero auch die restitutio, so in anno 1649. à directorio circ. Sax. infer. geschehen / als contra fundamentales Imperii leges & pragmaticas sanctiones lauffende/ ungültig und à reatu fractæ pacis nicht zu exculpiren sey/ weil

1. Concessâ Patribus Jesuitis possessione des Closters Falckenhagen ab anno 1626. bis 1649. ante eorum depossessionem, Einhalts des Nürnbergischen Execut. Recess. und derer Deputatorum decis. vom 22 Decembr. 1649. qualitas facti, sive quæstio an? zuorderst sollen examiniret werden/ indem

2. dieser casus von der Nürnbergischen deputat. den 4. und 23 August. an. 1649. ad casus dubios ausgesetzt worden/ quorum decisio & Imperatorem & summa Imperii Tribunalia gehörig/ oder welchem dieselbe in circulo committiret werden möchten.

3. Daß auch in liquido restituendis, die executio à directioribus circuli in quo restitutio fieri debeat, geschehen müsse und was dawider gehandelt / als null und nichtig auffzuheben / um so viel mehr / weil

4. die Executio in Circulo nicht denegiret / in dem wie in anno 1649. an Seiten Lippe dieselbe bey Chur-Fürst Ferdinand, als Bischöffen zu Münster und Creiß, ausschreiben, den Fürsten gesuchet / die qualitas facti & quæstio an? ehliche Monate tractiret / aber ante decissionem an Seiten Lippe davon ein Absprung genommen / und die protestirende Fürsten des Nieder Sächsischen Creißes imploriret / bey denenselben die executio gesuchet / und so bald erhalten worden / da doch

5. in anno 1649. den 26 Martii ab Imperat. Ferdinando III. auf den Chur-Fürsten zu Cölln und Herzog August. zu Braunschweig eine commissio erkand und noch ante executionem & re adhuc integra insinuiret worden / die Sache gründlich zu untersuchen und nach Befinden darin zu verfahren / aber an Seiten Lippe nicht attendiret / noch abgewartet worden / und weil überdem diese Sache in possessorio ab Imperatoribus Rudolpho II. Ferdinando II. & III. item moderno nostro Augusto Leopoldo I. bereits abgethan / also dieselbe ad punctum restitutionis nicht qualificiret gewesen; So könnte nach Rechte / die committirte executio nicht länger aufgehalten werden / sin secus ulteriorem implorationem Cæsaream reservando.

Lippische Ablehnung.

Wie gültig die verwegene affirmativa derer Patrum Jesuitarum zu Paderborn sey / ist aus des Osnabrückischen Frie-

Friedenschlusses 5 art. zu ersehen / woselbst §. 9. in pr. mit dñren Worten stehet:

Das einige fundament dieser Transaction, restitution und künfftiger observanz ist die den 1. Januar. 1624. Jahrs gehabte possessio, allerdings / ohngeachtet auch des Vorwands ehlicher Orten eingeführten interims-exercitii, auch vor- und nachgehend / gemein / oder sonderbahren Verträgen / entstandener Streitigkeit / oder entschiedener Sachen / oder erlangter Decreten / mandaten / rescripten / paritoriiis, re-verfalibus, litis pendentiiis, oder andern Scheins / wie solcher vorgebracht werden mögte / dann da / von obgedachten Gütern allen / auch deren Zugehörungen und Nutzungen den Augspurgischen Confession-verwandten / ichtwas auff einige Wege / in- oder ausserhalb Gericht / von besagter Zeit an / entwendet / oder entzogen worden / das sol / ohne Verzug und Unterscheid mit ihren Zugehörungen / Renthen und Verbesserung / wo sie auch gelegen / neben abhanden gebrachten Documenten wieder in den vorigen Stand gesetzt werden. Es sollen auch die Augspurgische Confessions-Verwandte in erhaltener und wieder erlangter possession ins künfftig auf keine weise weiter nicht betrübet werden / sondern für aller Thätlichkeit / oder rechtlicher Verfolgung zu ewigen Tagen / bis daß die Religions-Streitigkeit auffgehoben wer-

den mögte/ sicher seyn ꝛ. item versic. seq. hingegen ꝛ. ibi.

Das öffentliche Religions-Exercitium sol auch beständig bleiben/ welches an einem jeden Orte an obbemelten Tag und Jahre (sc. 1 Jan. 1624.) im Brauch gewesen / ohne ein- oder andern Parthey Hinderung ꝛ.

Voraus die Herren Patres Jesuitæ sehen können/ wie es um ihre glorieuse rechtsame/verschiedentlich extrahirter commissionen / mandaten und rescriptten und was dessen mehr vorgebracht/ stehe / auch können sie sich aus denen verbis initialibus, angeführten §. 9. art. 5. informiren / daß der Vorwand / ob die eingezogene Klöster/ Stifftungen / Kirchen und Schulen ꝛ. ꝛ. vor / oder nach dem Passauschen Vertrag und Religion-Frieden reformiret und eingenommen worden / nicht zu attendiren/ ja/ daß ihnen die neuerlich angegebene adquisitio onerosa von denen fratribus crucigeris, eben wenig vortheilen könne/ weil man/ vordeducirter masse/ denenselben kein Recht an denen Salckenhagischen Gütern gestehet/ und in hoc puncto restitutionis, über dem / darauf / so wenig/ als derer Jesuiter fingirte Anspruch/ zu reflectiren habe/ daß diese / viel mehr / ihre violentam invasionem, so sie sich in an. 1626. unterfangen/ selbst verrathen müssen / und daß sie dero Zeit nicht das geringste Recht daran gehabt / sondern / um die Herren Graffen zur Lippe ꝛ. zu inquietiren/ lange Jahre hernach / an sich/ wiewol nulliter gekauffet/ und wird hifce præmissis, ferner geantwortet.

Ad 1. fundam. ihrer affirmirmativæ auf die formirte 3. Frage. Gestalt die Patres ihre ungerechte Sache selbst verrathen/ indem sie/ quod utilissimè acceptatur, gestehen müssen/

sen/gestalt sie so wenig vor. als in dem ganzen Jahr 1624. in der possession des Closters Falckenhagen/ auch nicht einmahl in dem Antheil gewesen/ so sie tho detiniren/ sondern alles erstlich in an. 1626. erhalten/ und wie retro erwiesen und in dissertiger Facti specie angezogen/ durch ganz ungerechte Gewalt/ thätlich occupiret und bis ad tempus restitutionis, nemlich zu Ende des 1649. Jahrs denen Graffen zur Lippe entzogen/ folglich die præripierte fructus, wie in specie facti, mit höchstem Rechte prætendiret wird/ als malæ fidei possessores, re-ctius raptores, cum interesse & omni causato damno & sumptibus zu restituiren schuldig / auch in fernerem Bege-rungs-fall/ dazu nachdrücklich anzuhalten seyn/ da sich finden wird/ daß sie dieses alles mit ihrem detinirenden Theile nicht bezahlen / sondern noch ein ansehnliches dabey legen müssen/ wie solches/ summo jure, von ihnen gefodert wird. Wovider die sermocinationes, ob müsse nach dem Nürnbergischen exe-cutions-Recess und derer Deputatorum decision vom 22. Dec. 1649. zuorderst qualitas facti, five quæstio an? für der restitution examiniret seyn/ nichts machen/ zumahl eine sol-che examinatio nicht nötig war/ in dieser Sache/ von welcher keine quæstio konte formiret werden/ noch jemahlen worden/ ob die restitutio geistliche Güter/ Clöster/ Kirchen/ Schulen und dahin gehörige redditus betreffe/ weil solches ganz extra controversiam war / die Patres es auch in hoc momento nicht ablenquen dürfen/ ob sie gleich durch eine gekünstelte/ aber sehr elendig applicirte distinction inter bona civilia & quæ intuitu religionis immutata, gleichsam per obliquum einzuschleichen sich unterwunden/ welchen in prædeductis be-reits begegnet / auch durch angeführte verba pacificationis, worin nudum factum possessionis pro fundamento gesetzt/ auff einmahl vernichtet wird/ der Nürnbergische Executions-Haupt-Recess in J. J. damit nun solches ic. und sol hterun-ter

ter ic. ihnen ein anders und dieses zeigt/ daß die liquida, simpliciter ad exeurionem sollen verwiesen werden und niemand dawider etwas verordnen / sub poena in Instrum. pacis & Cæsareis Edictis contenta, und wollen es die bloße dubia nicht ausmachen/ weil in dem arctiori modo exequendi sub dato Wien den 2 Martii 1649. dieselbe dahin restringiret/ daß sie von sonderbahrer Erheblichkeit seyn müssen / und doch nur summariissimè, alsobald/ in loco executionis sollen erörtert/ die aber / so dem Instrumento pacis zuwider lauffen/ nicht zugelassen werden/ so gar/ daß diejenigen / so sich solchem Edict und Execution widersetzen/ oder auf ein, oder andere weise nicht gehorsamen/ in die poen des Friedebruchs sollen verfallen seyn/ und dieses haben die Herren Patres vielfältig verdienet/ als welcher Einwürffe nur in cupiditate manifesta in aliena irruendi bestehen / und darinn noch täglich arbeiten.

Ad fundam. 2. affirmativæ, Es ist dieses derer Patrum figmentum, zumahl clara verba Instrumenti pacis, recessuum executionis & Edictorum Cæsar. auch die obangezogene designatio restituendorum in tribus terminis ein anders/ vor deducirter massen / ausweisen / wobey sie es wol lassen müssen/ wie dann überdem ganz unerfindlich und wider angezogene Edicta und Recessus lauffet/ daß die resolutio dubiorum Imperatori & summis tribunalibus reserviret sey.

Ad fundam. 3. affirmativæ, wird ex prædeductis widerholet/ daß die executiones in Circulo & extra Circulum, auch per commissiones geschehen können und also ganz irrig/ daß diejenigen/ so nicht in circulo, gleichwol Einhalts Instru-
men-

menti pacis geschehen/ müßten aufgehoben werden/ und würde solches denen Herren Jesuiten überdem nichts fruchten / weil sie dadurch kein Recht der Wieder-einsetzung erhalten könnten/ als welche juxta Instrument. pacis & propriam confessionem, dazu nullo modo qualificiret/ weil sie selbst gestehen/ daß sie an. 1624. nicht in possessione gewesen/ sondern erst an. 1626. sich armata manu eingedrungen/ allenfalls auch/ so bald juxta all. Instr. pacis Osnabr. müßten depossidiret werden und machen sich also der Rechts-Regul vollschuldig / dolo facit, qui petit, quod restituere tenetur.

Ad fundam. 4. affirmativæ. Man hat denen Herren Patribus nicht nötig zu erwessen / ob die Executio in circulo denegiret sey/ oder nicht/ zumahl dieselbe darin nichts zu sagen/ noch zu reformiren haben / sondern wäre eine Sache / so die Directores circuli, casu quo sie deshalb graviret / auszumachen hätten / und bedürffen darin derer Herren Patrum Vorsprache gar nicht/ so ist auch deshalb/ nach geschehener Execution in funffzig Jahren in circulo kein gravamen formiret worden; So überetilen sich auch die Herren Patres, bey diesem ihren fundamento in ihrer grossen Klugheit gar sehr / wann sie anziehen/ daß an Seiten Elpper. in an. 1649. bey Chur-Fürst Ferdinand zu Cölln / als Bischöffen zu Münster und Tressch-ausschreibenden Fürsten / die executio gesucht und etliche Monate darin continuiret worden/ weil sie dadurch wider sich selbst einstehen müssen / daß die restitutio gesucht / und da nach so langen Anhalten / nichts erfolget / die denegatio, wo nicht expressa, jedoch implicita ersehet/ und denen Herren Grafen zur Lippe &c. bey so gestalten Sachen nicht zu verdencken gewesen/ noch ihnen/ wie impudenter geschehen/ mögen auffgerücket werden/ daß sie sich juxta constit. Imperii und der Execution-Ordnung / auch selbst dem Instrumento pacis, zu dem nächst-gelegenen Tressse gewendet / welchem auch die

von denen Patribus beygelegte bereitwillige/ würrliche Hülffe zum Ruhm gereicht/ auch dazu/ nicht weniger/ als das Directorium Circuli Westphal. verbunden war.

Ad fundam. 5. affirmativæ, Ist noch ante executionem eine Keyserliche Commissio auf den Chur. Fürsten zu Eöln und Herzog August. zu Braunschweig erkand und insinuiert worden/ ohne Zweifel/ weil sich die Herren Graffen zur Lippe über die protrahirte Hülffe in Circulo beschweret; So kan solches denen Herren Patribus ja nicht zu Vorthail angesehen seyn/ weil dieselbe eben diejenige waren und noch seyn / wider welche solche commissio erkand/ und/ ist dieselbe auf Herzogen August. zu Braunschweig mit gerichtet gewesen / so ist dieser Herz/ auch eben derselbe / so die execution mit verrichtet und also darin juxta jura & constit. verfahren / dannenhero die Herren Patres sich sehr zu schämen haben / daß sie mit so liederlichen fundamentis für Keyserl. Majestät und dero höchsten Gerichte sich so sehr gebrüstet und noch immerhin darauf trohen und noch darüber die Herren Graffen zur Lippe etc. ganz vergessentlich traduciren und angieffen; da sie hingegen/ wegen ihrer bekanten vielen turbativen Eingriffe zu Salckenhagen und im Schwalenbergischen/ mit ihrem Patrono, auch daß sie noch nicht ad restitutionem, malâ fide præreptorum, würrlich gezogen/ nicht wissen solten/ mit was veneration Sie solche Gedult und Langmuth erkennen mögten und darum zumahlen nicht frembd mehren / daß man ihre machinationes, durch die gedruckte Facti speciem, und diese Ablehnung dem ganzen Reiche bekand machen müssen / um dero gestalt Gelegenheit zu erhalten/ sie auch bey Keyserl. Majestät und dero höchstem Gerichte ans Offne zu bringen/ um dieselbe besser zu informiren/ wozu die Herren Jesuiten die aditus, so viele Jahre/ quovis modo zu verlegen/ sich beflissen und ihres bekanten Vorthails/ aber ganz illicite und wider so klare pacta

eta & constitutiones, sich bedienet/ aber dadurch und ihre continuirende insultus, verhoffentlich / zum wenigsten / denen Evangelischen Ständen die Augen werden geöffnet haben/ daß sie die gefährliche consequentien / so aus solchem Verfahren fließen/ ponderiren und also diese Sache / wie sie ist / als communem causam consideriren und dahin denen Herren Grafen zur Lippe ic. zulässiger weise / adfistiren werden / daß sie nicht allein wider die Herren Patres Jesuitas zu Paderborn/ in futurum in Ruhe stehen / sondern auch von denenselben / die injuste prærepta, cum interesse & omni damno, allerförderlichst/ juxta constit. Imperii, durch fernere execution ersetzt bekommen/ wie solches Keyserl. Majest. als dem allergerechtesten Oberhaupt und des Reichs höchsten Gerichtern nicht kan/ noch wird zuwider seyn / sondern vielmehr dazu / dero allerhöchste authorität verleihen/ und denen Patribus zeigen / daß ihnen / zumahl / nicht gebühre / wie in fine ihrer vermeynten Verantwortung angeflehet/ wann ihnen / nach ihrem ungerichten Willen/ keine schleunige Hülffe wiederfahre/ sie Keyserl. Majest. um anderwerte Verordnung ferner inständigst ansuchen wolten / welche diese seyn müste / daß sie/ nebenst obged. restitution, in pœnam des Friedebruchs declariret würden/ juxta clara verba Pacificationis, & tot Edictorum Imperialium.

